

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.649.230

Wien, 7. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3659/J vom 7. Oktober 2020 der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Gesetzliche Grundlage zur Erlassung von Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen durch den Bundesminister für Finanzen ist § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz.

Zu 2.:

Der angesprochene Punkt 5.4 der Richtlinien lautet: „Wird im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020) ein Zuschuss in Höhe von insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.“

Die Bestätigung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bezieht sich bei den in Punkt 5.4 angesprochenen Auszahlungsanträgen der ersten Tranche (bei Fixkostenzuschüssen von mehr als 12.000 Euro, jedoch höchstens 90.000 Euro) daher lediglich darauf, dass diese plausibel sind. Eine Überprüfung im engeren Sinne der Richtigkeit der angegebenen Werte muss für diese Bestätigung nicht erfolgen. Es bedarf daher ergänzend zusätzlicher Überprüfungsmaßnahmen von Seiten der Finanzverwaltung, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den verwalteten Fördergeldern zu garantieren.

Zu 3.:

Durch die Aufnahme der Bestätigung der Fixkosten und Umsatzauffälle durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter wird sichergestellt, dass die Angaben richtig sind, die Anträge eine ausreichend hohe Qualität haben und somit den betroffenen Unternehmen eine rasche und damit besonders hilfreiche Unterstützung gewährt wird. Auch sinkt dadurch die Wahrscheinlichkeit von Rückforderungen und ermöglicht den Unternehmen dadurch eine bessere Liquiditätsplanung in der schwersten Wirtschaftskrise nach dem Zweiten Weltkrieg.

Zu 4. und 5.:

Nein.

Zu 6.:

Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter 12.000 Euro beantragen, können im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallene angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal 500 Euro als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit j der Richtlinien berücksichtigen.

Um einen sorgsameren Umgang mit den verwalteten Beihilfen und Fördergeldern zu garantieren, ist es notwendig, dass jeder Fixkostenzuschussantrag von einer fachkundigen Person wie einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht wird. So wird eine entsprechende inhaltliche Qualität der Anträge sichergestellt. Alles andere würde eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von nachträglichen Überprüfungen bei den Antragstellern notwendig machen, um die Richtigkeit der Auszahlungsbeträge zu garantieren.

Auch ist es im Sinne einer schnellen Abwicklung der Anträge auf Auszahlung der von den Unternehmern dringend benötigten Gelder essentiell notwendig, dass die Anträge bereits in einer Form eingebracht werden, in der sie schnell bearbeitet und erledigt werden können.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

